

Anklage ohne Grund – Ehrschutz contra Kunstfreiheit am Beispiel des sogenannten Gangsta-Rap

Von Dr. Mustafa Temmuz Oglakcioglu [Fn. *: Der Verfasser ist Akademischer Rat a. Z. am Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht und Rechtsphilosophie (Prof. Dr. Hans Kudlich) an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg.] und Christian Rückert [Fn. **: Der Verfasser ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht, Internationales Strafrecht und Völkerrecht (Prof. Dr. Christoph Safferling) an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg.], Erlangen

I. Hinführung

Am 12.7.2013 veröffentlichte der Musiker Michael *Schindler* (Shindy) gemeinsam mit dem deutschlandweit bekannten und von der Presse oftmals als »Rüpel-Rapper« bezeichneten Künstler Mohammed Anis *Ferchichi* (besser bekannt als Bushido) ein Musikstück mit dem Titel »Stress ohne Grund« [Fn. 1: Der Song stieg auf Platz 19 der deutschen Charts ein, während das Album von Shindy vor der Indizierung auf Platz 1 landete. Die Entscheidung der BPjM ist abrufbar unter: <http://www.bundespruefstelle.de/RedaktionBMFSFJ/RedaktionBPjM/PDFs/BPJMAktuell/bpjm-aktuell-201303-rap-cd-nwa,property=pdf,bereich=bpjm,sprache=de,rwb=true.pdf>]. Wegen seiner expliziten Inhalte wurden das gesamte Album und der entsprechende Song von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien indiziert. Inhalte von NWA [Fn. 2: Als Kürzel für »Nie wieder Arbeit«, in Anlehnung an eine der ersten Gangster-Rap-Gruppen »NWA« (Niggaz with Attitude) der US-Hip-Hop-Szene.] würden »verrohend« wirken, zu »Gewalttätigkeiten« anreizen und Frauen und Homosexuelle diskriminieren. Neben den, für das Genre typischen, anstößigen und »gewaltverherrlichenden« Inhalten ohne konkreten Bezug (»Es ist ganz normal. Männer lutschen keine Schwänze.« »Dein bester Track ist gar nichts, wenn die Gangster auf dich kacken.« oder etwa »Du Hurensohn verpiss dich, denn die Banger sind am Mic«) enthält insbesondere der Part von Bushido auch Zeilen, in denen er bestimmte Personen beim Namen nennt bzw. seine Aussagen auf diese bezieht (»Ich schieß auf Claudia Roth und sie kriegt Löcher wie ein Golfplatz«, »Du wirst in Berlin in deinen Arsch gefickt wie Wowereit«, und »ich will, dass Serkan Tören jetzt ins Gras beißt«). Dies mag der Grund dafür sein, dass das verwaltungsrechtliche Verbot nicht das einzige juristische Nachspiel für Bushido werden sollte, sondern der Berliner Bürgermeister sowie der FDP-

877 ▲▼

Oglakcioglu, Mustafa Temmuz/Rückert, Christian: Anklage ohne Grund – Ehrschutz
contra Kunstfreiheit am Beispiel des sogenannten Gangsta-Rap (ZUM 2015, 876)

Abgeordnete Strafanzeige wegen Beleidigung erstatteten [Fn. 3: <http://www.spiegel.de/kultur/musik/bushido-staatsanwaltschaft-erhebt-anklage-wegen-stress-ohne-grund-a-922857.html>]. Die Staatsanwaltschaft erhob daraufhin Anklage gegen die beiden Künstler wegen Volksverhetzung, Gewaltdarstellung und Beleidigung und ließ die Geschäftsräume des Rappers durchsuchen. In einem Beschluss vom 22.11.2013 wies das Amtsgericht die Eröffnung des Hauptverfahrens ab. Diese Rechtsauffassung wurde vom LG auf Beschwerde der Staatsanwaltschaft gemäß § 311 StPO hin aufrechterhalten.

Der Beitrag nimmt die Entscheidung des LG Berlin als Aufhänger für die Frage, inwiefern die Songtexte unter den Tatbestand der Beleidigung subsumiert werden können. Im Mittelpunkt steht also § 185 StGB als Delikt, welches ausschließlich individuelle Interessen, nämlich die Ehre der Person schützt [Fn. 4: Vgl. Fischer, 62. Aufl. 2015, Vor § 185 Rn. 1 ff.]. Dabei wird der Frage nachzugehen sein, wann sich der Künstler – wie es Bushido ausdrückt – nicht nur »der Mittel

bedient, die ihm zur Verfügung stehen« [Fn. 5:

<http://www.abendblatt.de/vermishtes/article118067352/Bushido-Lied-ist-kein-Aufruf-zu-Gewalt.html>.], sondern die Grenze zur Strafbarkeit überschreitet, weil sein Verhalten nicht mehr von der Kunstfreiheit gemäß Art. 5 Abs. 3 GG gedeckt ist. Hingegen sollen weitere Äußerungsdelikte des Kern- und Nebenstrafrechts, welche auf den ersten Blick durch einen Gangsta-Rap-Titel verwirklicht sein könnten, weitestgehend ausgeblendet werden, insbesondere die Tatbestände der Volksverhetzung (§ 130 StGB), der Gewaltdarstellung (§ 131 StGB) und des Billigens von Straftaten (§ 140 StGB). Diese werden (vielleicht auch aufgrund ihrer verfassungsrechtlichen Bedenklichkeit) schon im Allgemeinen eher zurückhaltend verfolgt; im Übrigen dürften die Ausführungen im Folgenden bezüglich § 185 StGB im Grundsatz übertragbar sein, wenn auch andere Maßstäbe gelten bzw. die Diskussion an anderen Stellen der Tatbestandsverwirklichung ausgefochten wird.

Für eine bessere Anschaulichkeit scheint eine Einführung in das Phänomen des Gangsta-Rap zweckmäßig, auch wenn die hier gewonnenen Ergebnisse nicht nur für diesen speziellen Bereich verwertet werden können. Schließlich spielen die aufgeworfenen Fragen nicht nur in anderen Musikgenres (Heavy-Metal, Reggae), sondern auch in anderen Unterhaltungsbranchen eine Rolle, wobei die Diskussion, wann Polemik oder politische Satire in eine strafbare Beleidigung umschlägt, naturgemäß im Strafrecht (und an dessen Maßstäben) diskutiert [Fn. 6: Vgl. hierzu nur Kudlich, Rechtsbrücke 2014, 41.], aber im Regelfall vor den Zivilgerichten aufgearbeitet wird [Fn. 7: Aus neuerer Zeit etwa BGH ZUM 2013, 799 (Mahnwache); OLG München AfP 2013, 154.].

II. Von Punchlines, Spits und dem berüchtigten »Diss« – ein bisschen Grundwissen

Beim Gangsta-Rap handelt es sich um eine Sonderform der Hip-Hop- und Rapmusik [Fn. 8: Hip-Hop entstand aus Elementen des Soul, der ursprünglich eine politisch motivierte Musik der afroamerikanischen Bevölkerung war und in den 1950er Jahren aufkam, zum Ganzen Jan Kage, American Rap: US-Hip-Hop und Identität, 2014.], deren Texte teils deskriptiv, teils verherrlichend, manchmal aber auch parodierend das Leben und den Tagesablauf eines Kriminellen zum Inhalt haben. Die glorifizierte Loslösung von Recht und Gesellschaft wird einem eigenen Freiheits- und Gerechtigkeitsverständnis anbei gestellt und mit der existentiellen Notwendigkeit in Anbetracht der durchlebten Ungerechtigkeiten legitimiert. In den Musiktexten werden die gesellschaftspolitischen und gegenwärtigen sozialen Probleme ihrer Ursprungsstätte (etwa in den Ghettos der US-amerikanischen Großstädte, wo der Gangsta-Rap entstand) wie Gewalt, Prostitution und Drogenhandel geschildert.

Nicht selten identifizieren sich die Rapper mit dem in den Texten nachgezeichneten Lebensstil und den homophoben, rassistischen [Fn. 9: »Du holst die letzten Reste aus dem gelben Sack wie Blumio beim Wachsen« aus einem Freestyle des Rappers Kollegah in Anspielung auf die asiatische Herkunft des in Rede stehenden Rappers.] bzw. chauvinistischen oder auch frauenfeindlichen [Fn. 10: »Als ich Wind bekam von der freien Meinungsäußerung für Frauen ... ja da hab ich äußerst dumm geschaut« aus »GangstaRapKingz« von Farid Bang gemeinsam mit Bushido und Kollegah.] Wertevorstellungen. Das »Image« als echter Gangsterrapper versucht man, durch kriminelle Tätigkeiten in der Vergangenheit zu belegen oder durch Verbindungen zu (vermeintlich) kriminellen Organisationen zu untermauern. Kritiker sehen in der Musik und den dazugehörigen Musikvideos bzw. öffentlichen Auftritten eine Gefahr für die junge Zuhörerschaft, da die Musiker ein Bild von Männlichkeit konstruierten, das von den jungen Männern und Frauen zur Selbstverleugnung genutzt werde [Fn. 11: Herrschelmann, Deutscher Gangsta- und Porno-Rap. Gefährlich, für wen?, in: Hofmann, Gabriele (Hrsg.): Musik und Gewalt, 2011, S. 71–98.]. Vor dem Hintergrund von eigenen Gewalterfahrungen und Gefühlen wie Misstrauen und Resignation seien Jugendliche nicht stets in der Lage, zwischen beschriebener Lebenswelt und künstlich aufgebautem Klischee zu unterscheiden [Fn. 12: Eine theoretische Aufarbeitung der Kritik und wissenschaftliche Darstellung des Phänomens findet sich bei Dietrich/Seeliger, Deutscher Gangsta-Rap, 2012.]. Derartige Kontroversen haben von Anfang an die Popularität des Genres gesteigert [Fn. 13: Die Indexierung

eines Werks wird dann zum Kaufanreiz für Jugendliche, sodass sich der vom Jugendschutzgesetz verfolgte Zweck in sich verkehrt. Der Rapper Ice-T, der als Pionier des Gangster-Rap gilt (und daraufhin jahrelang als Schauspieler sein Geld verdiente) bringt es in seinem Song »Freedom of speech« folgendermaßen auf den Punkt, wenn er den in USA geläufigen und mit dem FSK-Siegel vergleichbaren Aufdruck »Parental Advisory – Explicit Content« folgendermaßen beschreibt: »The Sticker on the record is what makes them sell gold«.] und der Hip-Hop-Musik überhaupt

878



Oglakcioglu, Mustafa Temmuz/Rückert, Christian: Anklage ohne Grund – Ehrschutz
contra Kunstfreiheit am Beispiel des sogenannten Gangsta-Rap (ZUM 2015, 876)

zum Durchbruch verhelfen [Fn. 14: Zumal sich viele Artisten bewusst wurden, dass weiterer Erfolg nur mit zunehmender lyrischer Härte zu erreichen war. Da diese Entwicklung in den 90er Jahren begann, ist man nun an dem Punkt angekommen, an dem eine noch explizitere (Gewalt-) Darstellung eher belustigend daherkommt, was teils als Erfolgskonzept angenommen wird (und man sich zu stumpfsinnigen Texten offen bekennt, etwa Farid Bang: »Mein Rap ist stumpf, mein Messer nicht«, in Farid Bumaye), während andere Artisten versuchen, durch eine Verlagerung der Themen dem Genre wieder zur Glaubhaftigkeit zu verhelfen; etwa indem man den hedonistischen Lebensstil, den man sich trotz widriger Umstände erkämpft hat wort- und bildgewaltig in die breite Bevölkerung trägt (»Gestern Gallus, heute Charts« von Haftbefehl).]. Zugleich sehen Kritiker des Mediums auch die Funktion des Gangsta-Raps als Sprachrohr und damit auch als Verbindungsglied zu vielen Teilen der jugendlichen Bevölkerung [Fn. 15: Vgl. hierzu das interessante Interview mit dem Musikproduzenten Falk Schacht <http://www.kreiszeitung.de/kultur/schiller-waere-heute-rap-fan-3153345.html>.].

Die Texte im Gangsta-Rap zeichnen sich durch eine »nicht zensierte« Vulgärsprache aus, was den Texten eine gewisse Glaubhaftigkeit und Authentizität verleihen soll. In Deutschland hat sich diesbezüglich auch der sogenannte »Ausländerrap« entwickelt, bei dem die Musiker bewusst Begrifflichkeiten anderer Immigrantensprachen (Türkisch, Kurdisch, Rumänisch) oder grammatikalisch (mehr oder weniger) absichtlich falsche Satzgefüge in den deutschen Text einfließen lassen und deren Verständnis durch den Hörer voraussetzen [Fn. 16: Etwa das Wort »Babo«, das es zum Jugendwort des Jahres schaffte. Es stammt aus der kommerziell erfolgreichen Single des Rappers Haftbefehl »Chabos wissen wer der Babo ist« und musste für Nicht-Ausländerrap-Hörer übersetzt werden.]. Freilich bedienen sich die Rapper auch der typischen Stilmittel des Raps; neben einfachen Reimtechniken (wie Kreuz- Doppel- und Mehrfachreimen bzw. Vokalharmonien [Fn. 17: »Bis deine Rattenvisage Schrott ist wie das Staffelfinale von Lost« (Kollegah in »Drive-By«).]) und dem besonders schnellen Reimen (sog. »Double- und Triplettime-Raps«) gibt es den »Storyteller«, in dem der Künstler über mehrere Strophen hinweg eine Geschichte aus dem jeweiligen Milieu erzählt [Fn. 18: Besonders populär ist der Song »Köln Kalk Ehrenmord« von Eko Fresh, in welchem er das Phänomen des Ehrenmords schildert. Im Song »Manche sind so« erzählt derselbe Künstler von einem fehlgeschlagenen Drogendeal, der in einem Doppelmord endet, in den der Hauptprotagonist unfreiwillig hineingezogen wird.]. Besonders beliebt und den (neueren, überspitzten) Gangsta-Rap prägend sind Wortspiele und Vergleiche um die Ecke (sog. »Punchlines« [Fn. 19: »Ich mach krumme Dinger wie ein Bumerang-Hersteller« (Farid Bang in »Intro Asphalt Massaker«) oder »du sprichst mit dem King, den in Sachen Punchlines keiner schlägt als sei er Abel« (Kain erschlägt; Kollegah in »King«).]), bei denen der Rapper den Inhalt etwaiger Redewendungen oder Aphorismen verdreht oder anderweitig gebraucht. Ähnlich auch der sogenannte »Spit«, bei dem zwei gleich klingende Wörter mit unterschiedlicher Bedeutung statt eines Reims verwendet werden [Fn. 20: »Rapper sind Schauspieler, doch keine Hauptrollen. Ich zücke die Machete und lasse dein Haupt rollen.« (Farid Bang in »Bitte Spitze toi lab«).]. Mit dem sogenannten Diss bzw. den sogenannten Disstracks ist ein wesentlicher Bestandteil des Hip-Hops (insb. des Gangsta-Raps) angesprochen. Das »Dissen« oder der »Diss« stellt das Kürzel für das englische »disrespect« bzw. »discriminate« dar, insofern handelt es sich um ein Musikstück, in

welchem die Beleidigung des Gegenübers im Mittelpunkt steht. Seinen Ursprung hat der Diss im Battle-Rap, bei welchem die Rapper in Lokalen oder Musikevents vor einem Publikum einen musikalischen Wettkampf austragen, bei dem derjenige gewinnt, der es schafft, die Beleidigungen in einen fließenden Text zu packen, ohne aus dem Rhythmus zu kommen und sich dabei v. a. auch treffende bzw. gerade auf den Gegner zugeschnittene Beleidigungen ausdenken kann.

III. Die Veröffentlichung von Gangster-Rap-Songs als strafbare Beleidigung gemäß § 185 StGB?

Der Tatbestand der Beleidigung liegt in Anbetracht der Tatsache, dass der »Diss« diese bereits begrifflich beinhaltet, auf der Hand. Sie wird als absolutes Antragsdelikt (§ 193 StGB) der Anknüpfungspunkt für einen öffentlichen Prozess sein, wie das gegenständliche Verfahren belegt. Denn soweit sich eine konkrete Person durch einen Liedtext angegriffen fühlt, wird sie den Stein ins Rollen bringen. Dass man im Fall Bushido die Delikte gegen die öffentliche Ordnung einbezogen hat, mag nicht nur als Stütze der Anklage, sondern als Stütze für die Annahme des öffentlichen Interesses dienen, das einer Verweisung auf den Privatklageweg »im Wege stand«. Bei der derben Sprache des Gangsta-Raps liegt eine Tatbestandserfüllung des § 185 StGB zunächst nahe. Dieser setzt lediglich die Kundgabe von Miss- und/oder Nichtachtung voraus [Fn. 21: BGHSt 36, 145, 148; Fischer, aaO. (Fn. 4), § 185 Rn. 4; Regge/Pegel, in: Münchner Kommentar, StGB, 2. Aufl. 2012, § 185 Rn. 8; Hilgendorf, in: Leipziger Kommentar, 12. Aufl. 2009, § 185 Rn. 1 jeweils mit zahlreichen weiteren Nachweisen.].

1. Zur Kundgabe

Unter Kundgabe fällt nach allgemeiner Meinung jedwede Äußerung gegenüber der beleidigten Person oder Dritten, unabhängig davon durch welches Medium sie erfolgt [Fn. 22: Fischer, aaO. (Fn. 4), § 185 Rn. 5; MüKo/Regge/Pegel, aaO. (Fn. 21), § 185 Rn. 8 m. w. N.; LK/Hilgendorf, aaO. (Fn. 21), § 185 Rn. 15 m. w. N.]. Somit kann die Beleidigung auch durch audiovisuelle Übertragung durch Fernsehen und Internet bzw. Übertragung durch das Radio und auf einem Tonträger erfolgen, solange sie nur eine andere Person wahr-

879



Oglakcioglu, Mustafa Temmuz/Rückert, Christian: Anklage ohne Grund – Ehrschutz
contra Kunstfreiheit am Beispiel des sogenannten Gangsta-Rap (ZUM 2015, 876)

nimmt [Fn. 23: Zum Erfordernis des Wahrnehmens durch eine andere Person: LK/Hilgendorf, aaO. (Fn. 21), § 185 Rn. 10.], was in den gegebenen Situationen typischerweise der Fall ist.

2. Der ehrverletzende Charakter – Einschränkungen durch den Einfluss der Kunstfreiheit?

Weiterhin muss die Äußerung ehrverletzenden Charakter haben, also den sozialen, ethischen oder personalen Wert einer Person herabsetzen [Fn. 24: MüKo/Regge/Pegel, aaO. (Fn. 21), § 185 Rn. 9; Fischer, aaO. (Fn. 4), § 185 Rn. 8; teilweise offenlassend: BGHSt 36, 145, 148.]. Die durch den Rechtsanwender erforderliche Auslegung der Äußerung d. h. ihre Untersuchung daraufhin, ob sie objektiv [Fn. 25: BGHSt 19, 235, 237; BGH NJW 1951, 368; NJW 1971, 1655; Rüping/Kamp, JuS 1976, 660; LK/Hilgendorf, aaO. (Fn. 21), § 185 Rn. 17 m. w. N.] einen ehrverletzenden Charakter in diesem Sinn hat, ist der Durchgriffspunkt für eine Wirkung der Kunstfreiheit gemäß Art. 5 Abs. 3 GG. Fraglich ist nunmehr daher, ob der Gangsta-Rap in den Schutzbereich des Art. 5 Abs. 3 GG fällt und – bejahendenfalls – welche Schlussfolgerungen für die Auslegung des § 185 StGB daraus gezogen werden müssen.

a) Gangsta-Rap als Kunst i. S. v. Art. 5 Abs. 3 GG

Zunächst ist festzuhalten, dass für den Bereich des Gangsta-Raps der Schutzbereich der Kunstfreiheit gemäß Art. 5 Abs. 3 GG, unabhängig vom vertretenen »Kunstabgrenzung«, eröffnet ist. Nach dem materiellen Kunstbegriff ist Kunst die »freie schöpferische Gestaltung, in der Eindrücke, Erfahrungen, Erlebnisse des Künstlers durch das Medium einer bestimmten Formensprache zur unmittelbaren Anschauung gebracht werden« [Fn. 26: BVerfGE 30, 173, 188 f.; 67, 213, 226; 119, 1, 20 f. = ZUM 2007, 829.]. [Fn. 27: Vgl. auch Jarass/Pieroth, 13. Aufl. 2014, Art. 5 Rn. 106.] In der Rapmusik im Allgemeinen und ebenso im Subgenre des Gangsta-Raps werden typischerweise (zum Teil reale) Erlebnisse und Erfahrungen des Musikers in musikalischer Form verarbeitet. Auch der sogenannte formale Kunstbegriff ist erfüllt, denn der Gangsta-Rap erfüllt bei typologischer Betrachtung die Gattungsanforderungen des Werktyps »Musik« [Fn. 28: Zum formalen Kunstbegriff: Knies, Schranken der Kunstfreiheit als verfassungsrechtliches Problem, S. 219; BVerfGE 67, 213, 226 f. m. w. N.; Jarass/Pieroth, aaO. (Fn. 27), Art. 5 Rn. 106.]. Der sogenannte offene Kunstbegriff ist erfüllt, wenn das Werk wegen der Mannigfaltigkeit seines Aussagegehalts die Möglichkeit eröffnet, im Wege fortgesetzter Interpretation stets neue, weitere Deutungen des Werks vorzunehmen [Fn. 29: Vgl. Ropertz, Die Freiheit der Kunst nach dem Grundgesetz, 1966, S. 78 ff.; BVerfGE 67, 213, 227 m. w. N.]. Dieser Kunstbegriff wird beim Gangsta-Rap gerade durch die bildhafte Sprache, Wortspielereien, Vergleiche und Metaphern erfüllt, die dem Hörer ermöglichen je nach Betrachtungspunkt dem gereimten Text verschiedene Deutungsmöglichkeiten zu entnehmen. Art. 5 Abs. 1 GG ist zwar auch berührt, da bei Äußerungskunst stets auch eine Meinungsäußerung stattfindet, jedoch ist Art. 5 Abs. 3 GG spezieller [Fn. 30: BVerfGE 30, 173, 200; 32, 52, 70 f.; 67, 213, 222; 75, 369, 377; a. A. (je nach Schwerpunkt der Äußerung): Ipsen, Grundrechte, 17. Aufl. 2014, Rn. 520 ff.]. Richtigerweise bejaht auch das LG unter Anwendung des offenen Kunstbegriffs die Eigenschaft des Gangsta-Raps als Kunst i. S. v. Art. 5 Abs. 3 GG [Fn. 31: LG Berlin ZUM 2015, 903.].

b) Abwägung zwischen Kunstfreiheit und Ehrschutz

Da es sich bei der Kunstfreiheit um ein vorbehaltloses Grundrecht handelt (Art. 5 Abs. 3 GG), kann dieses nur durch die Kollision mit anderen verfassungsrechtlichen Rechtspositionen, insbesondere anderen Grundrechten, eingeschränkt werden [Fn. 32: BVerfGE 30, 173, 193; Pieroth/Schlink/Kingreen/Poscher, 30. Aufl. 2014, Grundrechte Rn. 681; insbesondere keine Anwendung der Schranken des Abs. 2: BVerfGE 30, 173, 191 f.; LK/Hilgendorf, aaO. (Fn. 21), § 193 Rn. 9 f.; zweifelnd Ipsen, aaO. (Fn. 30), Rn. 511 ff.]. In den Beleidigungsfällen durch Wortkunst kommt vor allem das allgemeine Persönlichkeitsrecht gemäß Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG in Betracht [Fn. 33: Vgl. Jarass/Pieroth, aaO. (Fn. 27), Art. 5 Rn. 117; Pieroth/Schlink/Kingreen/Poscher, aaO. (Fn. 32), Grundrechte Rn. 681; Beispiele: BVerfGE 30, 173, 188 ff.; 119, 1, 30 f. = ZUM 2007, 829.]. Die Kardinalsfrage lautet dann im Einzelfall, welches der beiden Grundrechte überwiegt. Dies ist in einer umfassenden Abwägung zwischen Kunstfreiheit des Rappers und allgemeinem Persönlichkeitsrecht des Betroffenen festzustellen [Fn. 34: Zum Erfordernis der Abwägung: BVerfGE 30, 173, 193 ff.; 77, 240, 253; 81, 278, 292; Jarass/Pieroth, aaO. (Fn. 27), Art. 5 Rn. 114.].

Als absolute Grenze des Zulässigen lässt sich hier nur ein Eingriff in die Menschenwürde des Betroffenen ziehen, da Art. 1 Abs. 1 GG nach allgemeiner Meinung nicht abwägungsfähig ist [Fn. 35: Würkner, JA 1988, 183, 193; ders., NSTZ 1988, 23; MüKo/Joicks, aaO. (Fn. 21), § 193 Rn. 60; LK/Hilgendorf, aaO. (Fn. 21), § 193 Rn. 10 m. w. N.]. Nach der Rechtsprechung des BVerfG kommt dies aber allenfalls bei schwerwiegenden Eingriffen in die absolut geschützte Intimsphäre des Betroffenen in Betracht [Fn. 36: BVerfGE 75, 369, 379 f.; ohne Erwähnung des Art. 1 Abs. 1 GG: BVerfGE 67, 213, 228.]. In der überwiegenden Anzahl der Fälle kommt es auf eine Gesamtabwägung zwischen Kunstfreiheit und allgemeinem Persönlichkeitsrecht an. Nach der Rechtsprechung des BVerfG und der ihr folgenden h. M. sind bei dieser Abwägung im Rahmen der Auslegung einer Äußerung als Ehrverletzung wegen des Einflusses von Art. 5 Abs. 3 GG zwei

Aspekte zu beachten, die auch im hiesigen Zusammenhang eine große Rolle spielen: Die Bestimmung des

880



Oglakcioglu, Mustafa Temmuz/Rückert, Christian: Anklage ohne Grund – Ehrschutz contra Kunstfreiheit am Beispiel des sogenannten Gangsta-Rap (ZUM 2015, 876)

Sinngehalts der künstlerischen Aussage im Falle der künstlerischen Verfremdung vom Standpunkt eines künstlerisch bewanderten Betrachters sowie die durch die Kunstfreiheit gebotene Interpretation der Aussage in all ihren möglichen Sinndeutungen [Fn. 37: BVerfGE 30, 173, 195; 67, 213, 230; BVerfG NStZ 1988, 21, 22 m. Anm. Würkner; LK/Hilgendorf, aaO. (Fn. 21), § 185 Rn 22; MüKo/Regge/Pegel, aaO. (Fn. 21), § 185 Rn. 17 ff., welche allerdings die Kunstfreiheit erst auf Rechtfertigungsebene berücksichtigen wollen, vgl. Rn. 19.].

c) Auslegung der Äußerung vom Standpunkt eines Genrekenners

Der objektive Sinngehalt der möglicherweise beleidigenden Äußerung ist nach ganz h. M. vom verobjektivierten Standpunkt eines verständigen Empfängers aus zu bestimmen [Fn. 38: So dem Grunde nach mit teilweise abweichenden Formulierungen die ganz h. M.: RGSt 63, 112, 115; BGHSt 3, 346, 347; 19, 235, 237; BGH ZUM-RD 2006, 166; LK/Hilgendorf, aaO. (Fn. 21), § 185 Rn. 19 m. w. N.; MüKo/Regge/Pegel, aaO. (Fn. 21), § 185 Rn. 9 m. w. N.; Fischer, aaO. (Fn. 4), § 185 Rn. 8.]. Das Abstellen auf einen mit der jeweiligen Kunstform vertrauten Empfänger soll dagegen nach h. M. nur in Betracht kommen, wenn eine künstlerische Verfremdung der Aussage vorliege, »die diesen Namen verdient« [Fn. 39: So wörtlich: LK/Hilgendorf, aaO. (Fn. 21), § 185 Rn. 22.]. [Fn. 40: So auch: BGH NJW 1975, 1882, 1884; MüKo/Regge/Pegel, aaO. (Fn. 21), § 185 Rn. 17; in eine ähnliche Richtung: BVerfGE 67, 213, 229 f.] Insbesondere soll dagegen auf einen durchschnittlichen Empfänger ohne künstlerische Vorbildung im jeweiligen Bereich abgestellt werden, wenn sich die Äußerung an ein beliebig zusammengesetztes Publikum richtet [Fn. 41: BVerfGE 67, 213, 229 f.; LK/Hilgendorf, aaO. (Fn. 21), § 185 Rn. 22 a. E.; noch restriktiver Würtenberger, NJW 1983, 1144, 1146.]. Die h. M. erkennt dabei, dass sie sich in Widerspruch zu dem von ihr selbst vertretenen offenen Kunstbegriff setzt. Die zentrale Aussage dieses Kunstbegriffs ist, dass es keine qualitative Abgrenzung zwischen Kunst und »Nicht-Kunst« geben darf. Andernfalls wäre es in das Belieben jedes Rechtsanwenders gestellt, nach seinen eigenen qualitativen Maßstäben ein Handeln dem Schutzbereich eines Grundrechts zu entziehen. Wenn aber nun die h. M. bei der Auslegung des Sinngehalts einer möglicherweise beleidigenden Äußerung nur derjenigen Kunst, die nach dem Maßstab des jeweiligen Rechtsanwenders hinreichend verfremdet und sich auch ausschließlich an kunstgewandte Personen richtet, das Privileg des Auslegungsstandpunktes eines mit der jeweiligen Kunstform Vertrauten zubilligt, so lässt sie hierbei letztlich doch eine qualitative Bewertung durch den jeweiligen Rechtsanwender zu. Ferner spricht gegen die h. M., dass im Zeitalter der Verbreitung durch Massenmedien nahezu keine künstlerische Äußerung dieses Privileg mehr für sich in Anspruch nehmen kann, weil sie stets einem Massenpublikum zugänglich sein wird. Es darf nicht von der Massentauglichkeit und -zugänglichkeit einer Kunstform abhängen, ob sie bei ihrer strafrechtlichen Bewertung nach § 185 StGB anderen Maßstäben unterworfen wird als Nischenkunst. Somit ist richtigerweise eine künstlerische Aussage bei der Frage nach ihrem objektiven Sinngehalt stets von einem mit der jeweiligen Kunstform vertrauten Empfänger auszulegen [Fn. 42: Ebenso Beck-OK/Valerius, § 185 Rn. 33 a. E.]. Das LG deutet eine ähnliche Lösung an, wenn es bei der Frage nach dem Kunstbegriff drauf abstellt, dass sich das Lied vornehmlich an »Jugendliche und junge Erwachsene richtet« und somit einen »Sprachcode« verwenden muss, der vom »Empfängerhorizont« verstanden wird [Fn. 43: Zum Ganzen: LG Berlin ZUM 2015, 903.].

d) Übertragung der Prüfungsmethodik vom Bereich der Satire

Bzgl. der durch die Kunstfreiheit gebotenen Interpretation der künstlerischen Aussage in all ihren möglichen Sinndeutungen hat sich für den Bereich der Satire schon früh eine bis heute gültige Vorgehensweise entwickelt [Fn. 44: Zuerst RGSt 62, 183.]: Es sind die satirische Einkleidung der Äußerung, d. h. die Übertreibung, Verzerrung, Überspitzung, Polemik, und der objektive Aussagekern voneinander zu trennen und jeweils einzeln auf ihren ehrverletzenden Charakter zu untersuchen [Fn. 45: BVerfG NStZ 1988, 21; BGH NJW 2004, 596, 597; BayObLG NJW 1957, 1607; OLG Hamm NJW 1982, 659; Otto, NJW 1986, 1206, 1207; Würtenberger NJW 1982, 610, 612; ders., NJW 1983, 1144, 1145; LK/Hilgendorf, aaO. (Fn. 21), § 185 Rn. 23; MüKo/Regge/Pegel, aaO. (Fn. 21), § 185 Rn. 18.]. Grund hierfür ist, dass es der Satire als Kunstform geradezu eigen ist, dass sie die von ihr gemachten Aussagen in einer überspitzten, übertreibenden, polemischen und verzerrenden Art tätigt [Fn. 46: Würtenberger, NJW 1982, 610, 612; Becker, GRUR 2004, 908, 911.]. Dies ist das prägende Element der Kunstform »Satire«. Gleiches muss auch für die Kunstform der »Rap-Musik«, insbesondere des sogenannten Gangsta-Raps, gelten, weil die eingangs erwähnten stilistischen Mittel wie diejenigen der Übertreibung, Verzerrung und Überspitzung auch hier bei vielen Künstlern stilprägendes Element sind. Der Unterschied zur Satire ist jedoch, dass im Gangsta-Rap nicht das (politisch motivierte) Kundtun einer »Meinung« bezweckt wird. Es steht damit weder die Frage einer mehr oder weniger rechtlich zulässig »verpackten« Kritik noch die Abgrenzung von Werturteilen zu Tatsachenbehauptungen betreffend anderer Personen (des öffentlichen Lebens) im Mittelpunkt. Vielmehr zeichnet der Interpret künstlerisch ein bestimmtes Milieu nach, wobei die – auch ernst gemeinte – Schmähkritik ein Teil dieser Kulisse ist. Wenn aber nicht (allein) die Meinungsfreiheit gemäß Art. 5 Abs. 1 GG, sondern

881 ▲▼

Oglakcioglu, Mustafa Temmuz/Rückert, Christian: Anklage ohne Grund – Ehrschutz
contra Kunstfreiheit am Beispiel des sogenannten Gangsta-Rap (ZUM 2015, 876)

das schrankenlos gewährleistete Grundrecht der Kunstfreiheit gemäß Art. 5 Abs. 3 GG in die Waagschale geworfen wird, müssen die zur Satire entwickelten Grundsätze der »Trennung« einer Äußerung, hier im Sinne der »Gangsta-Rap-Hülse«, vom Aussagekern erst recht gelten. Dem naheliegenden Einwand, dadurch würde dem Rapper ermöglicht, sich hinter seiner Kunst zu verstecken und sein (absichtlich) beleidigendes oder beispielsweise sogar faschistisches Gedankengut [Fn. 47: Man denke nur an die zahlreichen »Rechts-Rock« Bands.] unter dem Deckmantel der Kunstfreiheit zu transportieren, lässt sich dadurch begegnen, dass die anstehende Abwägung mit anderen Gütern von Verfassungsrang eine sachgerechte Lösung für solche Fälle bereithält. Denn hier kann insbesondere auch die Intention des Künstlers als Abwägungskriterium herangezogen werden [Fn. 48: Hierzu näher siehe noch unten.].

e) Schlussfolgerungen für den Bereich der Tatbestandsmäßigkeit im Gangster-Rap

Für die Tatbestandsebene des § 185 StGB sind daraus für den Bereich des »Gangster-Raps« folgende Schlussfolgerungen zu ziehen:

Die in Frage stehende Textpassage ist aufzutrennen in ihren tatsächlichen Aussagekern und ihre genretypische Einkleidung. Anschließend sind Aussagekern und Einkleidung jeweils für sich genommen auf ihre unterschiedlichen Interpretationsmöglichkeiten hin auszulegen, und zwar aus Sicht eines objektiven Kenners des Gangsta-Rap-Genres. Hierbei sind selbstverständlich auch die allgemein für Äußerungen im grundrechtlich geschützten Bereich geltenden Grundsätze anzuwenden, d. h. der Strafrichter muss, wenn er sich für einen ehrverletzenden Sinngehalt entscheidet, eine Begründung dafür liefern, warum er andere mögliche – nicht ehrverletzende – Sinninhalte ausschließt [Fn. 49: BVerfGE 82, 43, 50 ff.; BVerfG NVZ 1994, 486; OLG Düsseldorf NStZ-RR 2003, 295; BayObLG NJW 2005, 1291 f.; OLG Karlsruhe NStZ 2005, 158 f.; LK/Hilgendorf, aaO. (Fn. 21), § 185 Rn. 20.].

Bei der Auslegung des Sinngehalts des Aussagekerns wird man – aus Sicht des objektiven Genrekenners – häufig zu dem Ergebnis kommen können, dass die Aussage ihrem tatsächlichen Kern nach gar nicht auf eine Ehrverletzung der genannten Person abzielt, sondern vielmehr – insbesondere bei den häufig verwendeten Vergleichen und Metaphern – entweder eine Ehrverletzung eines anderen Rappers, zu dem der Vergleich gezogen wird (»Dissen«), eine Überhöhung der eigenen Person des Künstlers im Sinne eines Dominanzgehabes oder aber um die Kennzeichnung einer bestimmten Verhaltensart oder Lebensweise – die mit der bezeichneten Person des öffentlichen Lebens in Verbindung gebracht wird – als »unmännlich« in den Augen des Künstlers.

Bei der – hiervon getrennt vorzunehmenden – Auslegung der genretypischen Einkleidung sind ebenfalls die zur Satire entwickelten Grundsätze entsprechend heranzuziehen. Hier wie dort können – um Art. 5 Abs. 3 GG ausreichend Rechnung zu tragen – nicht die allgemeinen Maßstäbe herangezogen werden, weil diese Kunstformen ohne Übertreibung, Überspitzung, Polemik und – raptypisch – derbe Sprache und die Verwendung von szenetypischen Schimpfwörtern nicht vorstellbar sind [Fn. 50: Zur Satire: OLG Hamburg MDR 1967, 146, 147 sowie NJW 1985, 1654; RGSt 62, 183, 185; BayObLG ZUM 1998, 502; LK/Hilgendorf, aaO. (Fn. 21), § 185 Rn. 24 a. E.; MüKo/Regge/Pegel, aaO. (Fn. 21), § 185 Rn. 18; Zum Wesen der Satire: Erhardt, Kunstfreiheit und Strafrecht, 1998, S. 114 ff.; Gounalakis, NJW 1995, 809, 811 ff.]. In der künstlerischen Ausdrucksweise liegt ja gerade der Wesensgehalt der Kunstfreiheit des Art. 5 Abs. 3 GG. Daher müssen die Grenzen viel weiter gesteckt werden und der Tatbestand der Beleidigung wesentlich restriktiver angewendet werden als bzgl. des Aussagekerns [Fn. 51: Im Grundsatz h. M., wenn auch nicht so weitgehend wie hier: BVerfGE 75, 369, 377 f.; BGH NJW 2004, 596, 597; OLG Hamm NJW-RR 2004, 919, 920; Geppert, JR 1985, 430, 431; LK/Hilgendorf, aaO. (Fn. 21), § 185 Rn. 24.]. Auszuscheiden sind auf dieser Ebene aus der Tatbestandsmäßigkeit des § 185 StGB somit alle genretypischen Stilmittel – mögen sie auch für einen Nichtkenner zunächst als abstoßend oder vulgär erscheinen – wie Vergleiche mit Personen des öffentlichen Lebens, Metaphern und offensichtlich satirisch gemeinte Übertreibungen, die ein Szenekenner niemals ernst nehmen wird. Denn nähme man hier auch regelmäßig eine strafbare Beleidigung an, so käme das der Zensur einer Kunstform gleich, indem man ihr die ihr typischen Stilmittel nimmt. Ziel des heute herrschenden Kunstbegriffs ist es jedoch, gerade keine qualitative Einstufung der Kunst vorzunehmen [Fn. 52: BVerfGE 30, 173, 191; 67, 213, 224; Pieroth/Schlink/Kingreen/Poscher, aaO. (Fn. 30), Grundrechte Rn. 666 f.]. Insbesondere soll keine staatliche »Niveauekontrolle« stattfinden [Fn. 53: BVerfGE 83, 130, 139 für Pornografie.]. Noch weniger darf das »Niveauempfinden« der Durchschnittsbevölkerung herangezogen werden, denn Grundrechte sind (auch) Minderheitenschutzrechte.

Ist ein solches typisches Stilmittel verwendet worden, streitet viel für eine Tatbestandslosigkeit, ebenso wenn der Unterhaltungswert im Mittelpunkt steht; dann können nur besondere Umstände (etwa die besondere Schwere der Ehrkränkung und ihre Nähe zum Menschenwürdegehalt) noch zu einer Strafbarkeit führen. Dementsprechend bezieht sich auch das LG in seiner Entscheidung darauf, dass die Künstler sich neben der derben Sprache insbesondere der Reim- und Versform bedienen und im verfahrensgegenständlichen Vergleich mit dem (damals) Regierenden Oberbürgermeister von Berlin gar nicht dieser, sondern primär ein anderer Rapper gemeint war [Fn. 54: LG Berlin ZUM 2015, 903.]. Andererseits liegt bei der direkten

Bezeichnung einer außenstehenden Person außerhalb eines Vergleichs ein Überwiegen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts näher [Fn. 55: In diese Richtung auch die h. M.: BVerfGE 30, 173, 193; BGHZ 50, 133, 146; BGH NJW 1975, 1882, 1884; LK/Hilgendorf, aaO. (Fn. 21), § 193 Rn. 10; MüKo/Joecks, aaO. (Fn. 21), § 193 Rn. 64.].

Doch auch bei der direkten Bezeichnung einer Person in der Textstelle darf nicht automatisch von einer Tatbestandsmäßigkeit der künstlerischen Äußerung ausgegangen werden. Vielmehr muss auch diese Passage auf ihre künstlerische Einbindung in den Gesamttext untersucht werden. Auch hier ist wieder die künstlerische Prägung des Gangsta-Raps durch derbe Sprache und szenetypische Ausdrücke zu berücksichtigen. So lassen sich die Passagen in dem gegenständlichen Musikstück »ich will, dass Serkan Tören ins Gras beißt«, soweit man sie von der genretypisch bedingten, übertriebenen Darstellung trennt, auf die Kernaussage reduzieren, dass Bushido diesen Politiker (womöglich auch aufgrund persönlicher Differenzen) nicht mag. Soweit man die Aussage als konkludente Drohung deuten wollte, ist dies eine Frage des § 241 StGB. Insofern gilt für die Passage »Claudia Roth kriegt Löcher wie ein Golfplatz« nichts anderes, zumal die Aussage hier in eine (für Personen außerhalb der Szene geschmacklose [Fn. 56: Doch da gibt es genug Rapper, die derartige Vergleiche überbieten können, etwa Kollegah: »Bitch, ich hab in meinem Portemonnaie, eine Million und paar Zerquetschte wie die Loveparade« (in »Katapult«).]) »Punchline« eingebettet wurde. Diese Überlegungen gelten auch für den Vergleich mit *Wowereit*, da bei Trennung von Kernaussage und Stilmittel (Vergleich) deutlich wird, dass sich die Aussage auf den Rapper Kay One und nicht auf *Wowereit* bezieht [Fn. 57: Ebenso LG Berlin ZUM 2015, 903; vgl. auch mit »Du bist wie Lilo Wanders, weil du öfter Dame spielst« (Farid Bang in »Der Araber«).].

Ferner muss aufseiten der Kunstfreiheit insbesondere berücksichtigt werden, ob sich der Betroffene seinerseits zuvor öffentlich kritisch über den Künstler geäußert hat. Diese Grundsätze, welche für den Bereich der Meinungsäußerungsfreiheit des Art. 5 Abs. 1 GG entwickelt worden sind [Fn. 58: BVerfGE 12, 113, 131; 54, 129, 138; Jarass/Pieroth, aaO. (Fn. 27), Art. 5 Rn. 77; kritisch zum Gegenschlagskriterium: Stark, Ehrenschaft in Deutschland, 1996, S. 116 ff.], sind auch auf äußernde Kunst zu übertragen. Denn es kann keinen Unterschied machen, ob der »Gegenschlag« im Rahmen von Kunst oder im Rahmen der allgemeinen freien Rede erfolgt. Bei der Bewertung des »Gegenschlags« des Künstlers muss sodann freilich auch wieder die jeweilige genretypische Formensprache berücksichtigt werden, sodass hier ein großzügigerer Maßstab anzulegen ist, als dies im Allgemeinen im Rahmen wechselseitiger Kritik nach h. M. zu geschehen hat.

Übrig bleiben damit für die Bejahung des Tatbestandes bzgl. der künstlerischen Ausdrucksweise Formalbeleidigungen von außenstehenden Personen, die für sich genommen auch für einen Genrekenner offensichtlich keinen künstlerischen Wert aufweisen und einen Fremdkörper im Text darstellen. Hierbei ist jedoch darauf zu achten, dass es der Kunstform Gangsta-Rap auch immanent ist, szenetypische Schimpfworte im Rahmen ihrer Texte zu gebrauchen. Dabei indiziert selbst eine Formalbeleidigung nicht die Eigenschaft einer Passage als »Fremdkörper« in diesem Sinne, wenn man bedenkt, dass sich die Rapper auch selbst »beschimpfen«, ohne dies abwertend zu meinen (etwa die Selbstbezeichnung als »Mutterficker« oder »Gangbanger«). Weiterhin gilt, dass Einschränkungen gemacht werden müssen, wenn die Formalbeleidigung innerhalb eines Rapbattles bzw. eines Disstracks erfolgt. Dabei muss unterschieden werden, ob die Beleidigung »sportmännisch« erfolgt oder ob sie persönlich gemeint ist. In der Szene machen Rapper v. a. durch »Off-Beat-Beleidigungen« und die Bezeichnung des Rappers mit dem bürgerlichen Namen deutlich, dass sie es persönlich meinen. Dagegen dürfte bei einem öffentlich ausgetragenen Disput und gegenseitigen Disstracks bereits die Wertung des § 199 StGB dafür sprechen, sich aus dem künstlerischen Wettkampf der Protagonisten herauszuhalten [Fn. 59: Für die Satire: BVerfGE 75, 369, 379 mit Berücksichtigung der subjektiven Absicht des Künstlers; BGH NJW 2004, 596, 597; KG NStZ 1992, 385; MüKo/Regge/Pegel, aaO. (Fn. 21), § 185 Rn. 18; LK/Hilgendorf, aaO. (Fn. 21), § 185 Rn. 24 a. E.]. Darüber hinaus wird die hiesige Problematik mangels Strafantrags des angesprochenen Rappers genreintern keine Rolle spielen.

Selbstverständlich gelten für den Bereich des »Gangster-Raps« auch alle allgemeinen Einschränkungen des Tatbestands des § 185 StGB, etwa für die Beleidigung eines Kollektivs bzw. Beleidigung unter einer Kollektivbezeichnung [Fn. 60: Vgl. hierzu statt vieler nur: MüKo/Regge/Pegel, aaO. (Fn. 21), Vor § 185 Rn. 46 ff. m. w. N.]. Insbesondere kann eine nach allgemeinen Maßstäben wertneutrale oder zutreffende Tatsachenbehauptung niemals

tatbestandsmäßig sein, mag sie auch vom Betroffenen als solche Beleidigung empfunden worden sein (z. B. die Bezeichnung als »Homosexueller« oder »Ausländer«) [Fn. 61: Fischer, aaO. (Fn. 4), § 185 Rn. 8 b; a. A.: OLG Celle NStZ-RR 2004, 107 wenn eine diskriminierende Absicht gegeben ist.]. Insofern weist auch das LG Berlin eine Beleidigung des Berliner Oberbürgermeisters zutreffend zurück [Fn. 62: Vgl. LG Berlin ZUM 2015, 903 unter Bezugnahme auf AG Berlin-Tiergarten ZUM 2015, 904; in einem internen Vermerk soll die Staatsanwaltschaft bei ihrem Versuch, die Schwulenfeindlichkeit des Textes zu belegen auf zahlreiche Assoziationsketten zurückgegriffen haben, die nur unter Zugrundelegung homophober Klischees nachvollziehbar seien (so werde Wowereit herabgewürdigt, wenn er als der »passive Part« dargestellt werde, weil es beim Sex unter Männern stets einen »sich unterordnenden Part« gebe; der Hinweis des Rappers Shindy »du trinkst Aperol Sprizz« wird ebenso mit Homosexualität in Verbindung gebracht, vgl. hierzu <http://www.tagesspiegel.de/berlin/prozess-wegen-schwulenfeindlichkeit-anklage-gegen-bushido-voller-vorurteile-ueber-homosexuelle/9344906.html>.].

883



Oglakcioglu, Mustafa Temmuz/Rückert, Christian: Anklage ohne Grund – Ehrschutz
contra Kunstfreiheit am Beispiel des sogenannten Gangsta-Rap (ZUM 2015, 876)

IV. Die Rechtfertigung durch § 193 StGB bzw. Art. 5 Abs. 3 GG als alternativer Lösungsweg

Nach hier vertretener Ansicht ist die Abwägung zwischen Kunstfreiheit und allgemeinem Persönlichkeitsrecht bereits auf der Tatbestandsebene durchzuführen [Fn. 63: So auch KG NStZ 1992, 385; LK/Hilgendorf, aaO. (Fn. 21), § 193 Rn. 10: »die Abwägung spielt sich in aller Regel auf der Ebene der Tatbestandsmäßigkeit ab«.]. Vertretbar ist es jedoch auch, die Diskussion bei der Frage nach einer Rechtfertigung gemäß § 193 StGB oder direkt aus Art. 5 Abs. 3 GG zu führen [Fn. 64: Gaede, in: Matt/Renzikowski, 2014, § 193 Rn. 24; Lackner/Kühl, 28. Aufl. 2014, § 193 Rn. 14; Fischer, aaO. (Fn. 4), § 193 Rn. 36 jeweils m. w. N.; unentschieden: Lencker/Eisele, in: Schönke/Schröder, 29. Aufl. 2014, § 193 Rn. 19 einerseits und § 185 Rn. 8 andererseits.]. Dabei kann regelmäßig dahingestellt bleiben, ob § 193 StGB in seiner Variante der Wahrnehmung berechtigter Interessen neben der direkten Rechtfertigung aus Art. 5 Abs. 3, 5 Abs. 1 GG überhaupt noch eine eigenständige Bedeutung zukommt [Fn. 65: Vgl. zu diesem – akademischen – Problem: LK/Hilgendorf, aaO. (Fn. 21), § 193 Rn. 4, 8; MüKo/Joecks, aaO. (Fn. 21), § 193 Rn. 38 ff. jeweils m. w. N.].

V. Zusammenfassung

Somit verbleiben für den strafbaren Bereich im Regelfall vor allem Formalbeleidigungen, welche als Fremdkörper im Liedtext erscheinen und keinen Bezug zum sonstigen Kontext des Liedes haben sowie schwerste Ehrkränkungen die in den absolut geschützten Intimbereich des Betroffenen eingreifen. In den übrigen Bereichen hängt die Strafbarkeit von der Abwägung im Einzelfall ab, wobei im Regelfall ein Übergewicht der Kunstfreiheit des Rappers anzunehmen sein wird, will man nicht eine ganze Kunstform unter das scharfe (Damokles-)Schwert des Strafrechts stellen. Im Rahmen einer Je-desto-Formel könnte man auch formulieren: Je mehr die infrage stehende Textpassage eine Typik und Üblichkeit im Genre des Gangsta-Rap aufweist, desto eher wird ein Ausschluss der Tatbestandsmäßigkeit (oder eine Rechtfertigung) in Betracht kommen.